

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014
	Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)	
	4. Der Erlass GDB <u>134.13</u> (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1a b. Verfahren</p> <p>¹ Bei der erstmaligen Volkswahl in ein Gerichtspräsidium prüft die Rechtspflegekommission die Kandidaturen auf die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen.</p> <p>² Der Entscheid der Rechtspflegekommission betreffend Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen anfechtbar; die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungsgesetz bzw. Gerichtsorganisationsgesetz finden keine Anwendung.</p> <p>³ Die Rechtspflegekommission gibt zuhanden des Wahlorgans eine Wahlempfehlung ab.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>³ Die Rechtspflegekommission gibt zuhanden des Wahlorgans eine Wahlempfehlung ab.</p> <p><i>(geltendes Recht)</i></p>